

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.01.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0012/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.02.2020	Wahlausschuss für die Kommunal- und Integrationswahl 2020	Entscheidung
Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahlen am 13. September 2020		

Grund der Vorlage

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 - VerFGH 35/19.

Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss beschließt die Einteilung des Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke entsprechend der Anlage 1.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 250.000, aber unter 400.000 sind **66 Ratsmitglieder, davon 33 in Wahlbezirken** zu wählen (§ 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)), deren Grenzen die Grenzen der zehn Stadtbezirke nicht schneiden dürfen (§ 3 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 KWahlG).

Mit dem Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung des Wahlgebiets und dessen anschließender öffentlicher Bekanntmachung sind die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber gegeben.

Aufgrund der Gewährleistung der Wahlgleichheit hat der Landesgesetzgeber eine höchst zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke in Höhe von 25% festgelegt (§ 4 Abs. 2 KWahlG). Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs für

das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH) bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung dieser Regelungen zur Einteilung der Wahlbezirke.

Der VerfGH ist in seinem Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 zu der Einschätzung gelangt, dass eine pauschalierende Anwendung der Abweichungsobergrenze für die Einteilung der Wahlbezirke in Höhe von 25 %, unzulässig sei.

Der VerfGH führt insoweit aus, dass

- eine Abweichung von **bis zu 15 %** bezogen auf die **Einwohnerinnen und Einwohner** mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei;
- eine Abweichung von **mehr als 15 %** bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch sei, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege;
- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die **Wahlberechtigten** zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie z. B.
 - a) die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder
 - b) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.
- eine **pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel** - etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet - **unzulässig** sei. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel sei in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich sei, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung seien vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu **dokumentieren**. Bei Überschreitung der 15%-Grenze seien insbesondere die dafür herangezogenen **Rechtfertigungsgründe** zu erläutern.

Die bereits durch den Wahlausschuss am 16.10.2019 beschlossene Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 wurde durch die Wahlbehörde, vor dem Hintergrund der Urteilsbegründung überprüft. Die erforderliche Anpassung der Kommunalwahlbezirke ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Gem. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie teilt der Wahlausschuss die Wahlbezirke spätestens am 28. Februar 2020 in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Bewerber für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke gewählt werden (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Anlagen

Anlage 1- Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in Wahlbezirke

Anlage 2- Abweichung der Einwohnerzahl je Wahlbezirk vom Durchschnitt

Anlage 3- Karte: Übersicht der 33 Wahlbezirke

Anlage 4- Erläuterungen zur Neueinteilung der Wahlbezirke